

## **F. Parteiinterna an die 2. Tagung des 14. Landesparteitages**

### **F.3. Zusammensetzung & Größe Landesrat**

Einreicher\*innen: Landesvorstand

---

Ersetze den bisherigen §29 Abs. 1, 2, 3 und 4 durch folgende Neufassung (der bisherige Abs. 5 bleibt unverändert aber wird zu Abs. 7):

#### § 29 Zusammensetzung des Landesrates

(1) Dem Landesrat gehören mit beschließender Stimme an:

- a) maximal 26 Vertreterinnen bzw. Vertreter der Kreisverbände, wobei jeder Kreisverband 2 Vertreter\*innen erhält
- b) 4 Vertreterinnen bzw. Vertreter der landesweiten Zusammenschlüsse, wovon mindestens ein Mitglied jünger als 27 Jahre sein muss. Für dieses Mitglied hat der anerkannte Jugendverband ein Vorschlagsrecht.

(2) Die Vertreterinnen und Vertreter für den Landesrat werden gemeinsam und für die gleiche Mandatszeit, wie die Delegierten zum Landesparteitag gewählt. Im Falle der Nachwahl ist die Mandatszeit entsprechend verkürzt. Die Landesgeschäftsführerin bzw. der Landesgeschäftsführer prüft die Mandate und erstattet dem Landesrat diesbezüglich Bericht. Mitglieder des Landesvorstandes können nicht Mitglieder des Landesrates sein.

(3) Dem Landesrat gehören mit beratender Stimme an:

- a) je eine Vertreterin oder ein Vertreter der nach Absatz 1 b) nicht vertretenen landesweiten Zusammenschlüsse, welche von diesen gewählt werden,
- b) die Vertreterinnen und Vertreter des Landesverbandes im Bundesausschuss,
- c) eine Vertreterin oder ein Vertreter der Fraktion DIE LINKE. im Sächsischen Landtag,
- d) die Landesgeschäftsführerin bzw. der Landesgeschäftsführer oder ein beauftragtes Mitglied des Landesvorstandes.

#### VARIANTE 1 für Abs. 3 bis 5

(3) Die Mitglieder des Landesrates nach Abs. 1 Nr. a) werden entweder

- a) auf den Kreisparteitagen gewählt
- b) oder vom Kreisvorstand gewählt
- c) oder qua Amt von dem oder der Kreisvorsitzenden und einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter wahrgenommen. Im Falle von zwei gleichberechtigten Vorsitzenden können beide die Aufgabe wahrnehmen. Die Quotierung muss in allen Fällen gewahrt bleiben.

(4) Die Mitglieder des Landesrates nach Abs. 1 Nr. b) werden auf einer gemeinsamen Beratung der Sprecherinnen und Sprecher der landesweiten Zusammenschlüsse gewählt. Bei dieser Wahl haben je Zusammenschluss maximal zwei Sprecherinnen bzw. Sprecher Stimmrecht, wovon mindestens eine weiblich sein muss.

(5) Im Verhinderungsfall kann das Mandat eines Mitglieds nach Abs. 1 Nr. a) durch ein beauftragtes Vorstandsmitglied wahrgenommen werden. Für Mitglieder nach Abs. 1 Nr. b) sind Ersatzvertreterinnen bzw. Ersatzvertreter zu wählen. Über das Verfahren entscheidet die Wahlversammlung.

#### VARIANTE 2 für Abs. 3 bis 5

(3) Die Mitglieder des Landesrates nach Abs. 1 Nr. a) werden auf den Kreisparteitagen gewählt.

(4) Die Mitglieder des Landesrates nach Abs. 1 Nr. b) werden auf einer gemeinsamen Beratung der Sprecherinnen und Sprecher der landesweiten Zusammenschlüsse gewählt. Bei dieser Wahl haben je Zusammenschluss maximal zwei Sprecherinnen bzw. Sprecher Stimmrecht, wovon mindestens eine weiblich sein muss.

(5) Im Verhinderungsfall kann das Mandat eines Mitglieds nach Abs. 1 Nr. a) durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Kreisverbandes oder durch ein beauftragtes Vorstandsmitglied wahrgenommen werden. Die Vertretungsregelung entscheiden die Kreisverbände durch Kreisparteitagsbeschluss. Für Mitglieder nach Abs. 1 Nr. b) sind Ersatzvertreterinnen bzw. Ersatzvertreter zu wählen. Über das Verfahren entscheidet die Wahlversammlung.

#### Begründung:

Satzungsänderungen resultierend aus dem Landesparteitagsbeschluss F.3.NEU vom 18. Juni 2016 in Neukieritzsch -

„Der Landesrat setzt sich künftig aus insgesamt 30 Personen zusammen.

Darunter 26 Mitglieder aus den Kreisverbänden. Die Vertreter\*innen aus den Kreisverbänden werden paarweise vergeben mit dem klassischen Verfahren, was heißt, so lange es 13 Kreisverbände gibt, hat jeder Kreisverband 2.

Entweder die Vertreter\*innen der Kreise werden A) Zwingend auf den Kreisparteitagen gewählt oder B) Es entscheiden die Kreisparteitage, wie die Besetzung erfolgen soll, denkbar sind:

a.) Durch Wahl auf dem Kreisparteitag (quotiert)

b.) Durch Wahl innerhalb des Kreisvorstands

c.) Qua Amt der Kreisvorsitzenden und (entsprechend der Quotierung) eines\* einer Stellvertreter\*in

Hinzu kommen 4 Vertreter\*innen der LwZ, worunter es eine Jugendquote und ein Vorschlagsrecht des Jugendverbandes gibt. Die Vertreter\*innen der LwZ werden auf einer gemeinsamen Beratung der Sprecher\*innen der LwZ gewählt, wo jeder anerkannte LwZ 2 Stimmen hat.“

#### **Entscheidung des Parteitages**

angenommen:

abgelehnt:

überwiesen an: \_\_\_\_\_

Stimmen dafür: \_\_\_\_\_ dagegen: \_\_\_\_\_ Enthaltungen: \_\_\_\_\_

Bemerkungen: \_\_\_\_\_